

Antrag
der Abg. Martin Hahn und Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE
und
Stellungnahme
des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Entwicklung und Veränderung der geförderten Maßnahmen
der Landschaftspflegerichtlinien in den vergangenen Jahren**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich das jährliche Budget der Landschaftspflegerichtlinie seit 2011 bis 2024 entwickelt hat (aufgeteilt nach Landes-, Bundes- und EU-Mitteln) und wie es sich auf die Teile A bis F (inklusive Unterpunkte) jeweils pro Jahr verteilt hat und wie sich die entsprechenden Planungen für die Jahre 2025 und 2026 auf Basis des Doppelhaushalts 2025/2026 darstellen (tabellarisch);
2. welche Entwicklungen hinsichtlich der Biodiversitätsförderung, der Biotopvernetzung und des Zustands der Schutzgebiete durch die Förderung aus Mitteln der Landschaftspflegerichtlinie seit 2011 erreicht wurden;
3. welche der LPR-Maßnahmen als besonders bedeutsam bzw. effektiv für den Erhalt der biologischen Vielfalt eingeschätzt und daher gestärkt werden sollten;
4. wie viel Fläche in Hektar (ha) von wie vielen Antragstellern (unterteilt nach gemeinnützigen Organisationen, Kommunen und landwirtschaftlichen Betrieben) unter Teil A der Landschaftspflegerichtlinie gefördert wird;
5. wie viele Projekte auf wie viel Fläche (in ha, unter Ausschluss von mehrmali- gen Nennungen derselben Fläche) in Teil B der Landschaftspflegerichtlinie seit 2011 gefördert wurden;
6. auf wie viele Antragsteller sich die unter Teil B der Landschaftspflegerichtlinie geförderten Projekte und Flächen im Jahr 2024 verteilen (bitte Unterteilung nach Naturschutzvereinigungen, gemeinnützigen Stiftungen, Kommunen und landwirtschaftlichen Betrieben);

7. wie sich der Grunderwerb von Flächen für Klima- und Naturschutz in Baden-Württemberg seit 2011 entwickelt hat, mit der Unterteilung, wie sich dieser (addiert für die Jahre 2011 bis 2024) aufteilt in vom Land selbst erworbenen Flächen sowie auf den geförderten Erwerb durch Naturschutzvereinigungen, gemeinnützige Stiftungen und Kommunen;
8. wie hoch die ausgezahlten Fördermittel für Investitionen im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie 2024 waren, mit der Angabe, wie sich dies auf die Arten der Zuwendungen verteilte und auf wie viele Antragsteller sich dies verteilt (bitte unterschieden nach Naturschutzvereinigungen, gemeinnützigen Stiftungen, Kommunen und landwirtschaftlichen Betrieben);
9. auf welche Maßnahmen sich die unter Teil E der Landschaftspflegerichtlinien geförderten Projekte 2024 verteilten.

12.11.2025

Hahn, Dr. Rösler, Pix, Nentwich, Braun,
Waldbüßer, Holmberg, Behrens GRÜNE

Begründung

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) ist ein wichtiges Förderinstrument an der Schnittstelle von Naturschutz und Landwirtschaft – insbesondere für Maßnahmen, die nicht durch das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) abgedeckt sind. Seit 2011 haben sich Inhalte, Strukturen und Finanzierungsvolumen der LPR mehrfach verändert. Mit der Neufassung zum 1. Januar 2024 wurden wesentliche Anpassungen vorgenommen, die sich erneut auf Förderschwerpunkte, Antragstellerkreise und die Förderpraxis auswirken.

Sowohl für die Landwirtschaft wie für den Naturschutz bleibt die LPR von großer Bedeutung für die naturschutzgerechte Flächenbewirtschaftung. Ziel des Antrags ist es, die Entwicklungen seit 2011 sowie aktuelle Entwicklungen nachzuvollziehen, die aktuellen Änderungen einzuordnen und die Wirksamkeit der LPR für Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege zu bewerten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 Nr. UM7-0141.5-60/43/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich das jährliche Budget der Landschaftspflegerichtlinie seit 2011 bis 2024 entwickelt hat (aufgeteilt nach Landes-, Bundes- und EU-Mitteln) und wie es sich auf die Teile A bis F (inklusive Unterpunkte) jeweils pro Jahr verteilt hat und wie sich die entsprechenden Planungen für die Jahre 2025 und 2026 auf Basis des Doppelhaushalts 2025/2026 darstellen (tabellarisch);

Zu 1.:

Die Budget-Verteilung der Finanzmittel (auf Basis der Bewilligungen) auf die einzelnen Teile der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) stellt sich in den abgefragten Jahren wie folgt dar:

Jahr	LPR Teil A		
	Land	EU	Summe
2011	7.186.000 €	4.259.000 €	11.445.000 €
2012	7.719.000 €	4.246.000 €	11.965.000 €
2013	9.321.000 €	3.200.000 €	12.521.000 €
2014	7.794.000 €	5.572.000 €	13.366.000 €
2015	16.286.000 €	2.034.000 €	18.320.000 €
2016	12.075.000 €	8.077.000 €	20.152.000 €
2017	14.829.000 €	6.965.000 €	21.794.000 €
2018	15.838.000 €	7.106.000 €	22.944.000 €
2019	22.075.000 €	1.863.000 €	23.938.000 €
2020	15.491.000 €	8.829.000 €	24.320.000 €
2021	16.276.000 €	9.173.000 €	25.449.000 €
2022	11.392.000 €	14.431.000 €	25.823.000 €
2023	8.321.000 €	21.405.000 €	29.726.000 €
2024	23.633.000 €	7.500.000 €	31.133.000 €

Hinweis: Der geringere Anteil an EU-Mitteln in 2024 ist dem Auslaufen der alten EU-Förderperiode geschuldet.

Jahr	LPR Teil B			
	Land	EU	GAK	Summe
2011	9.298.000 €	2.664.000 €	0 €	11.962.000 €
2012	10.515.000 €	1.425.000 €	0 €	11.940.000 €
2013	11.235.000 €	1.421.000 €	0 €	12.656.000 €
2014	13.292.000 €	0 €	0 €	13.292.000 €
2015	16.033.000 €	0 €	0 €	16.033.000 €
2016	15.190.000 €	0 €	0 €	15.190.000 €
2017	15.267.000 €	28.000 €	1.244.000 €	16.539.000 €
2018	19.623.000 €	0 €	989.000 €	20.612.000 €
2019	21.857.000 €	14.000 €	1.148.000 €	23.019.000 €
2020	24.795.000 €	0 €	2.002.000 €	26.797.000 €
2021	24.118.000 €	0 €	3.193.000 €	27.311.000 €
2022	27.593.000 €	0 €	3.105.000 €	30.698.000 €
2023	27.808.000 €	0 €	6.069.000 €	33.877.000 €
2024	30.834.000 €	0 €	3.896.000 €	34.730.000 €

Jahr	LPR Teil C		
	Land	EU	Summe
2011	305.000 €	146.000 €	451.000 €
2012	93.000 €	17.000 €	110.000 €
2013	139.000 €	3.000 €	142.000 €
2014	287.000 €	0 €	287.000 €
2015	61.000 €	0 €	61.000 €
2016	39.000 €	0 €	39.000 €
2017	61.000 €	10.000 €	71.000 €
2018	47.000 €	0 €	47.000 €
2019	92.000 €	0 €	92.000 €
2020	48.000 €	0 €	48.000 €
2021	212.000 €	0 €	212.000 €
2022	129.000 €	0 €	129.000 €
2023	108.000 €	0 €	108.000 €
2024	115.000 €	0 €	115.000 €

Jahr	LPR Teil D			
	Land	EU	GAK	Summe
2011	2.115.000 €	642.000 €	0 €	2.757.000 €
2012	2.691.000 €	352.000 €	0 €	3.043.000 €
2013	1.453.000 €	637.000 €	0 €	2.090.000 €
2014	1.580.000 €	0 €	0 €	1.580.000 €
2015	2.494.000 €	0 €	0 €	2.494.000 €
2016	2.201.000 €	409.000 €	0 €	2.610.000 €
2017	2.722.000 €	750.000 €	61.000 €	3.533.000 €
2018	3.754.000 €	495.000 €	316.000 €	4.565.000 €
2019	4.017.000 €	437.000 €	157.000 €	4.611.000 €
2020	4.318.000 €	0 €	221.000 €	4.539.000 €
2021	8.320.000 €	0 €	142.000 €	8.462.000 €
2022	11.140.000 €	0 €	157.000 €	11.297.000 €
2023	12.071.000 €	0 €	0 €	12.071.000 €
2024	12.134.000 €	0 €	0 €	12.134.000 €

Hinweis: Zahlen der LPR-D einschließlich der Investitionen für den Herdenschutz.

Jahr	LPR Teil E		
	Land	EU	Summe
2011	7.895.000 €	3.074.000 €	10.969.000 €
2012	9.881.000 €	1.759.000 €	11.640.000 €
2013	11.474.000 €	1.697.000 €	13.171.000 €
2014	14.605.000 €	0 €	14.605.000 €
2015	14.607.000 €	0 €	14.607.000 €
2016	16.062.000 €	1.964.000 €	18.026.000 €
2017	15.844.000 €	2.782.000 €	18.626.000 €
2018	15.627.000 €	3.107.000 €	18.734.000 €
2019	20.330.000 €	194.000 €	20.524.000 €
2020	17.281.000 €	0 €	17.281.000 €
2021	16.010.000 €	0 €	16.010.000 €
2022	16.038.000 €	0 €	16.038.000 €
2023	18.036.000 €	0 €	18.036.000 €

Jahr	LPR Teil F	
	Land	Summe
2011	0 €	0 €
2012	0 €	0 €
2013	0 €	0 €
2014	0 €	0 €
2015	0 €	0 €
2016	0 €	0 €
2017	0 €	0 €
2018	0 €	0 €
2019	0 €	0 €
2020	66.000 €	66.000 €
2021	298.000 €	298.000 €
2022	570.000 €	570.000 €
2023	683.000 €	683.000 €
2024	928.000 €	928.000 €

Hinweis zu den Tabellen: Die Landesmittel werden auf Basis der Bewilligungen dargestellt, dies gewährleistet eine bessere Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre. Die zur Verfügung stehenden EU-Mittel der jeweiligen Förderperiode sind gedeckelt. Daher wird der Einsatz der EU-Mittel zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands (insbesondere zur Reduzierung des Kontrollaufwands und des Anlastungsrisikos) seit 2019 auf die LPR-A konzentriert. Dennoch ist sichergestellt, dass alle verfügbaren EU-Mittel abgerufen werden. Die Bundesmittel werden ausschließlich im Bereich der LPR-B eingesetzt. Auch dies zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand. Auch hier können die jährlich zur Verfügung gestellten Bundesmittel vollständig abgerufen werden.

Zu den Planungen auf Basis des Haushalts 2025/2026: Für die Jahre 2025 und 2026 stehen für die LPR insgesamt knapp 53 Millionen Euro (in 2025) bzw. 53,5 Millionen Euro (in 2026) an Landesmitteln zur Verfügung. Hinzu kommen Verpflichtungen aus den Vorjahren, sodass mit einem vergleichbaren Budget wie in 2024 gerechnet werden kann.

Für den LPR Teil A wird entsprechend dem aktuellen GAP (Gemeinsame Agrarpolitik)-Strategieplans 2025 und 2026 mit der Verwendung von 11,78 Millionen Euro (in 2025) bzw. 13,84 Millionen Euro (in 2026) an EU-Mitteln gerechnet.

Für den LPR Teil B stehen im Jahr 2025 rund 4,9 Millionen Euro an GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)-Mitteln des Bundes zur Verfügung. Für das Jahr 2026 wird von einer Summe von rund 4 Millionen Euro ausgegangen.

2. welche Entwicklungen hinsichtlich der Biodiversitätsförderung, der Biotoptvernetzung und des Zustands der Schutzgebiete durch die Förderung aus Mitteln der Landschaftspflegerichtlinie seit 2011 erreicht wurden;

Zu 2.:

Die LPR (insbesondere die Teile A und B) stellen die Basis für den Erhalt der Pflege und der Schaffung von neuen Lebensräumen dar. Die Bewirtschaftung naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume (insbesondere Wacholderheiden und Magerrasen) oder beispielsweise auch die Offenhaltung durch extensive Be-

weidung der Höhenlagen im Schwarzwald mit Rindern wäre ohne die Förderung über die LPR für die Betriebe nicht darstellbar. Auf diesen Standorten ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit ohne Förderung der LPR betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll. LPR ist daher nicht nur für den Naturschutz unerlässlich, sondern auch für den Erhalt der Kulturlandschaft und den damit verbundenen Wert für die Gesellschaft.

Zahlreiche Studien belegen die Wirksamkeit des Vertragsnaturschutzes. Die Monitoringdaten zeigen eine deutlich höhere Anzahl an Arten und auch eine deutlich höhere Anzahl an Individuen auf LPR geförderten Flächen als auf vergleichbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Über die Landschaftspflegerichtlinie wurden für den Biotopverbund ganz entscheidende Entwicklungen eingeleitet und auch bereits erste Erfolge erzielt.

Aufgrund seiner großen Bedeutung für Natur und Mensch hat sich die Landesregierung verpflichtet, den Biotopverbund bis 2030 auf 15 Prozent der Offenlandfläche Baden-Württembergs auszuweiten (§ 22 Naturschutzgesetz des Landes). Zwischenziele sind ein Biotopverbund von 10 Prozent bis zum Jahr 2023 und 13 Prozent bis zum Jahr 2027.

Um die Ziele beim Ausbau des Biotopverbunds zu erreichen, hat die Landesregierung im Jahr 2019 eine landesweite Initiative zur Stärkung des Biotopverbunds ins Leben gerufen. Diese umfasst sowohl finanzielle als auch personelle Unterstützung und wird größtenteils über die LPR finanziert.

So wurde zum einen im Rahmen der LPR der Fördersatz für die Biotopverbundplanungen der Kommunen auf 90 Prozent und für Maßnahmen, die der Umsetzung des Biotopverbunds dienen, auf 70 Prozent angehoben. Kommunale Biotopverbundplanungen sind für den Ausbau des Biotopverbunds unerlässlich, um den Bedarf auf lokaler Ebene zu identifizieren, diesen bei Abwägungen innerhalb der kommunalen und regionalen Planungsinstrumente zu berücksichtigen und um Zielkonflikte auszugleichen. Bei den Biotopverbund-Maßnahmen, also Maßnahmen zur Schaffung und Verbesserung von Kernflächen- und Trittsteinbiotopen, handelt es sich bei den LPR-Maßnahmen grundsätzlich um meist mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege bzw. Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz.

Zum anderen wurden zur Unterstützung, Koordinierung und landeseinheitlichen Umsetzung der Biotopverbundplanungen seit dem Jahr 2020 in allen 35 Landkreisen, seit 2024 auch in den neun Stadtkreisen, Biotopverbundbotschafterinnen und -botschafter bei den Landschaftserhaltungsverbänden bzw. den unteren Naturschutzbehörden angestellt. Diese Stellen werden ebenfalls über die LPR finanziert. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunen zu motivieren, sich am Biotopverbund zu beteiligen. Sie vermitteln zwischen allen Beteiligten und sind Ansprechpersonen bei Fragen zur Planung, Umsetzung und Finanzierung des Biotopverbunds im Offenland.

So wurden im Zeitraum 2020 bis 2023 17,6 Millionen Euro für Biotopverbundmaßnahmen und -planungen über die LPR ausgezahlt. Hinzu kamen jährliche Personalkosten von 3,3 Millionen Euro für die Biotopverbundbotschafterinnen und -botschafter.

Aufgrund dieser finanziellen und personellen Ressourcen über die LPR sind mittlerweile knapp die Hälfte aller Gemeinden in Baden-Württemberg aktiv geworden und haben Planungen zum Biotopverbund abgeschlossen, in Auftrag gegeben oder werden dies in Kürze tun.

Im Jahr 2023 wurde ein Anteil von 10,9 Prozent Biotopverbundfläche an der Offenlandfläche Baden-Württembergs erreicht und damit das gesetzliche Ziel von 10 Prozent erfüllt.

Der Biotopverbund baut auf einem großen Grundstock engagierter Naturschutzarbeit der letzten Jahrzehnte durch zahlreiche Akteurinnen und Akteure aus Kom-

munen, Landwirtschaft, haupt- und ehrenamtlichem Naturschutz und vielen anderen auf. Durch ihre kontinuierliche Arbeit und Pflege, häufig über die LPR finanziert, konnten wertvolle Schutzgebiete, Biotope und Artenlebensräume erhalten und entwickelt werden.

3. welche der LPR-Maßnahmen als besonders bedeutsam bzw. effektiv für den Erhalt der biologischen Vielfalt eingeschätzt und daher gestärkt werden sollten;

Zu 3.:

Die Verwaltungsvorschrift (VwV) Landschaftspflegerichtlinie teilt sich in folgende Teile auf:

- A Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege („Vertragsnaturschutz“)
- B Arten- und Biotopschutz
- C Grunderwerb, Entschädigung
- D Investitionen
- E Förderung von Dienstleistungen
- F Ausgleich von durch den Wolf verursachten Schäden und für Aufwendungen

Für die biologische Vielfalt sind insbesondere der Vertragsnaturschutz (Teil A) und der Arten- und Biotopschutz (Teil B) von großer Bedeutung.

Über den Vertragsnaturschutz werden ganz überwiegend landwirtschaftliche Betriebe für ihren Einsatz zum Erhalt und zur Pflege von Lebensräumen und der Kulturlandschaft honoriert (vgl. Frage 4). Die Pflegeleistungen werden individuell mit den Betrieben festgelegt, sodass einerseits die Pflege an den Lebensraum und das naturschutzfachliche Ziel optimal angepasst wird, andererseits aber auch der Betrieb die eingegangene Verpflichtung im Hinblick auf die betriebliche Ausrichtung (von Mahd über Beweidung bis hin zur Ackerbewirtschaftung) erbringen kann. Der LPR- Teil A ist Bestandteil der zweiten Säule im nationalen GAP-Strategieplan und wird mit Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

Der Arten- und Biotopschutz (LPR Teil B) schafft neue Lebensräume dient aber auch dem Erhalt und der Pflege bestehender Lebensräume. Hierzu werden überwiegend landwirtschaftliche Betriebe für eine konkrete Maßnahme bezahlt (vgl. Frage 6). Die Maßnahmen können individuell im Hinblick auf das verfolgte naturschutzfachliche Ziel angepasst werden. Sie reichen von der Bekämpfung von invasiven Arten, über Entbuschungen und Gehölzschnittmaßnahmen, Wiederherstellungspflege von Streuobstbeständen bis zur Entschlammung von Gewässern, umfasst aber beispielsweise auch die mehrjährige Beweidung von Wacholderheiden mit Ziegen, damit diese wieder in eine reguläre landwirtschaftliche Nutzung überführt werden können. Teil B wird teilweise mit Mitteln des Bundes (GAK) kofinanziert.

Da die Maßnahmen sowohl von Teil A als auch von Teil B gezielt für die Schafung, Aufwertung und Pflege von spezifischen Lebensräumen individuell abgestimmt werden, wirken sie auf die jeweiligen Arten besonders gut. Darüber hinaus profitieren die landwirtschaftlichen Betriebe von diesen Förderungen, da sie eine wichtige Einkommensquelle gerade für die Betriebe darstellen, die sich im Bereich Landschaftspflege (insbesondere auf betriebseigenen Flächen) engagieren.

4. wie viel Fläche in Hektar (ha) von wie vielen Antragstellern (unterteilt nach gemeinnützigen Organisationen, Kommunen und landwirtschaftlichen Betrieben) unter Teil A der Landschaftspflegerichtlinie gefördert wird;

Zu 4.:

In 2024 standen insgesamt rund 44 400 ha unter mehrjährigem Vertragsnaturschutz:

LPR Teil A – "Vertragsnaturschutz"	Vorhaben	Fläche (ha)	Finanzvolumen
Gebietskörperschaft	38	139,83	84.811,18 €
landwirtschaftlicher Betrieb	6.103	41.876,59	28.804.360,57 €
Sonstige	559	2.014,90	1.930.285,93 €
Verein / Verband	62	406,31	313.521,44 €
Summe	6.762	44.437,64	31.132.979,12 €

5. wie viele Projekte auf wie viel Fläche (in ha, unter Ausschluss von mehrmaligen Nennungen derselben Fläche) in Teil B der Landschaftspflegerichtlinie seit 2011 gefördert wurden;

Zu 5.:

Im Zeitraum 2011 bis 2024 erhielten insgesamt 80 133 Vorhaben Zahlungen in Höhe von rund 259,1 Millionen Euro. Die Aufteilung ist wie folgt:

LPR Teil B – Arten- und Biotopschutz	Vorhaben	Fläche (ha)	Zahlungen
2011	ohne direkten Flurstücksbezug	1.214	0
	mit direktem Flurstücksbezug	2.646	7.145,03
2012	ohne direkten Flurstücksbezug	1.105	0
	mit direktem Flurstücksbezug	2.571	7.929,86
2013	ohne direkten Flurstücksbezug	1.043	0
	mit direktem Flurstücksbezug	2.943	8.753,24
2014	ohne direkten Flurstücksbezug	1.150	0
	mit direktem Flurstücksbezug	3.194	8.400,10
2015	ohne direkten Flurstücksbezug	1.157	0
	mit direktem Flurstücksbezug	3.582	9.556,30
2016	ohne direkten Flurstücksbezug	1.230	0
	mit direktem Flurstücksbezug	3.470	11.445,55
2017	ohne direkten Flurstücksbezug	1.304	0
	mit direktem Flurstücksbezug	3.697	11.399,37
2018	ohne direkten Flurstücksbezug	1.484	0
	mit direktem Flurstücksbezug	4.334	12.631,53
2019	ohne direkten Flurstücksbezug	1.538	0
	mit direktem Flurstücksbezug	4.479	11.973,86

LPR Teil B – Arten- und Biotopschutz		Vorhaben	Fläche (ha)	Zahlungen
2020	ohne direkten Flurstücksbezug	1.693	0	4.288.914,80 €
	mit direktem Flurstücksbezug	5.247	13.468,18	19.600.340,94 €
2021	ohne direkten Flurstücksbezug	1.751	0	4.398.262,17 €
	mit direktem Flurstücksbezug	5.306	15.651,75	19.561.219,53 €
2022	ohne direkten Flurstücksbezug	1.704	0	4.715.404,96 €
	mit direktem Flurstücksbezug	5.964	16.990,56	22.420.736,27 €
2023	ohne direkten Flurstücksbezug	1.844	0	5.872.056,40 €
	mit direktem Flurstücksbezug	6.314	22.510,13	24.438.341,32 €
2024	ohne direkten Flurstücksbezug	1.775	0	5.467.361,60 €
	mit direktem Flurstücksbezug	6.394	18.264,05	25.485.082,90 €
Summe		80.133	176.119,51	259.108.666,12 €

Eine Überlagerung von Flächen kann aufgrund der Datenlage nicht ausgeschlossen werden.

6. auf wie viele Antragsteller sich die unter Teil B der Landschaftspflegerichtlinie geförderten Projekte und Flächen im Jahr 2024 verteilten (bitte Unterteilung nach Naturschutzvereinigungen, gemeinnützigen Stiftungen, Kommunen und landwirtschaftlichen Betrieben);

Zu 6.:

Im Jahr 2024 erhielten insgesamt 8 169 Vorhaben Zahlungen in Höhe von rund 30,95 Millionen Euro. Die Aufteilung ist wie folgt:

LPR Teil B Arten- und Biotopschutz	Vorhabensträger	Anzahl	Fläche in ha	Zahlungen in Euro
Vorhaben ohne direkten Flurstücksbezug	Gebietskörperschaft	96	0	645.946,66
	landwirtschaftlicher Betrieb	1.194	0	3.159.908,75
	Sonstige	209	0	960.524,47
	Verband/Verein	276	0	700.981,72
Vorhaben mit direkten Flurstücksbezug	Gebietskörperschaft	325	1.695,12	2.015.337,62
	landwirtschaftlicher Betrieb	4.618	11.309,38	17.534.115,40
	Sonstige	788	1.599,96	3.603.168,29
	Verband/Verein	663	3.659,59	2.332.461,59
Summe		8.169	18.264,05	30.952.444,50

7. wie sich der Grunderwerb von Flächen für Klima- und Naturschutz in Baden-Württemberg seit 2011 entwickelt hat, mit der Unterteilung, wie sich dieser (addiert für die Jahre 2011 bis 2024) aufteilt in vom Land selbst erworbenen Flächen sowie auf den geförderten Erwerb durch Naturschutzvereinigungen, gemeinnützige Stiftungen und Kommunen;

Zu 7.:

Im Zeitraum 2011 bis 2024 wurden über die LPR der Erwerb von rund 137 ha gefördert.

Jahr	Fläche in ha	Vorhabensträger	Fläche in ha
2011	31,7318	Kommune	11,33
		Verband/Verein	20,41
2012	13,6972	Kommune	5,65
		Verband/Verein	8,05
2013	14,6592	Kommune	9,76
		Verband/Verein	4,90
2014	13,5748	Kommune	8,77
		Verband/Verein	4,81
2015	2,895	Kommune	0,59
		Verband/Verein	2,30
2016	6,4035	Kommune	5,22
		Verband/Verein	1,18
2017	1,6022	Kommune	0,58
		Verband/Verein	1,03
2018	2,5371	Kommune	2,12
		Verband/Verein	0,42
2019	4,7395	Kommune	2,62
		Verband/Verein	2,12
2020	4,318	Kommune	3,97
		Verband/Verein	0,35
2021	18,9941	Kommune	18,99
		Verband/Verein	0

Jahr	Fläche in ha	Vorhabensträger	Fläche in ha
2022	6,2303	Kommune	5,57
		Verband/Verein	0,66
2023	7,0872	Kommune	5,46
		Verband/Verein	1,63
2024	8,5465	Kommune	8,33
		Verband/Verein	0,22
Summe	137,0164	Kommune	88,95
		Verband/Verein	48,07

Der Grundstückserwerb durch das Land (außerhalb der LPR) und die hierfür eingesetzten Mittel für naturschutz- und klimawichtige Grundstücke ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Jahr	Aus Mitteln Vermögen und Bau (FM)		Aus Mitteln Naturschutzfonds		Aus Mitteln Grundstock (FM)		Summe	
	Fläche [ha]	Ausgaben [Euro]	Fläche [ha]	Ausgaben [Euro]	Fläche [ha]	Ausgaben [Euro]	Fläche [ha]	Ausgaben [Euro]
2016	37,28	434.634	15,02	247.804	0	0	52,30	682.438
2017	66,00	746.850	22,96	254.899	0	0	88,96	1.001.749
2018	76,28	1.370.762	1,51	18.331	0	0	77,79	1.389.093
2019	90,22	1.769.044	0	0	0	0	90,22	1.769.044
2020	139,07	2.143.533	0,78	21.766	0	0	139,85	2.165.299
2021	116,91	2.484.766	0,65	24.190	13,62	726.332	131,18	3.235.288
2022	120,54	2.564.881	2,08	95.605	0	0	122,62	2.660.486
2023	102,30	2.534.295	11,1	667.600	0	0	113,40	3.201.895
2024	117,92	2.806.884	1,12	33.621	5,78	244.774	124,82	3.085.279
Gesamtsumme:	866,52	16.855.649	55,22	1.363.816	19,40	971.106	941,14	19.190.571

Bezüglich des Flächenkaufs durch das Land wird im Übrigen auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Drucksache 17/9526 verwiesen.

8. wie hoch die ausgezahlten Fördermittel für Investitionen im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie 2024 waren, mit der Angabe, wie sich dies auf die Arten der Zuwendungen verteilt und auf wie viele Antragsteller sich dies verteilt (bitte unterschieden nach Naturschutzvereinigungen, gemeinnützigen Stiftungen, Kommunen und landwirtschaftlichen Betrieben);

Zu 8.:

Im Jahr 2024 erhielten insgesamt 682 Vorhaben Zahlungen in Höhe von rund 10,3 Millionen Euro. Die Aufteilung ist wie folgt:

LPR Teil D – Investitionen		Vorhaben	Vorhabensträger	Zahlungen in Euro
D1 *	Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe	27	27	1.061.250,68
D2	Investition in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse	18	17	322.427,48
D3	Investition für Naturschutz und Landschaftspflege	148	134	2.990.945,80
D4 *	Investition des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung	2	2	26.768,40
D5	Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf	487	455	5.905.775,78
Summe		682	635	10.307.168,14

LPER Teil D – Investitionen		Vorhabensträger	Zahlungen in Euro
D1 *	Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe	Landwirtschaftlicher Betrieb	1.061.250,68
D2	Investition in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse	landwirtschaftlicher Betrieb	98.049,72
		Sonstige	63.604,68
		Verein / Verband	160.773,08
D3	Investition für Naturschutz und Landschaftspflege	Gebietskörperschaft	949.336,99
		landwirtschaftlicher Betrieb	1.463.450,73
		Sonstige	74.456,17
		Verein / Verband	503.701,91

LPER Teil D – Investitionen		Vorhabensträger	Zahlungen in Euro
D4 *	Investition des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung	Sonstige	26.768,40
D5	Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf	Gebietskörperschaft	4.077,31
		landwirtschaftlicher Betrieb	5.300.695,87
		Sonstige	516.993,54
		Verein / Verband	84.009,06
Summe			10.307.168,14

* Restabwicklung der LPR 2015; die D1 Förderung wird unter der VwV Kleinbetriebsinvestitionsförderung fortgeführt.

9. auf welche Maßnahmen sich die unter Teil E der Landschaftspflegerichtlinien geförderten Projekte 2024 verteilten.

Zu 9.:

Im Jahr 2024 erhielten insgesamt 469 Vorhaben Zahlungen in Höhe von rund 16,4 Millionen Euro. Die Aufteilung ist wie folgt:

LPER Teil E – Dienstleistungen		Vorhaben	Vorhabensträger	Zahlungen in Euro
E1 *	Dienstleistung für Biotopvernetzung und Mindestflur	4	4	31.220,01
E2**	Förderung von Dienstleistungen im Rahmen von integrativ wirkendem Naturschutzzansatz	105	37	7.779.423,65
E3***	Förderung von Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur	360	265	8.602.972,23
Summe		469	306	16.413.615,89

* Restabwicklung der LPR 2015; der Teil E1 ist in der aktuellen LPR 2024 nicht mehr enthalten.

** Der Teil E2 umfasst Vorhaben im Rahmen von PLENUM und der Biosphärengebiete.

*** Der Teil E3 umfasst insbesondere Studien, Konzeptionen und Untersuchungen/Kartierungen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft